

# Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 33 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Trittau vom 08.12.1981 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 13.10.2016 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§.15 erhält folgende Fassung:

### § 15 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr der Wasserversorgung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis $Q_3 = 4$ (ehem. $Q_n 2,5$ )	3,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 10$ (ehem. $Q_n 6$ )	9,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 16$ (ehem. $Q_n 10$ )	15,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 25$ (ehem. $Q_n 15$ )	24,00 Euro / Monat
bis $Q_3 = 40$ (ehem. $Q_n 25$ )	39,00 Euro / Monat
über $Q_3 = 40$	96,00 Euro / Monat
Anschluss ohne Wasserzähler (außer Bauwasser)	15,00 Euro / Monat.

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung 1,04 Euro je  $m^3$  Wasser.

- (3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers werden folgende Gebühren erhoben:

Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler 65,00 Euro

Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler  
 $Q_3 = 4$  ohne C-Rohranschluss 50,00 Euro

Pauschalgebühr Kurzzeit bis 3 Tage für Kleinverbräuche bis  $5 m^3$   
(Bereitstellung Standrohrzähler  $Q_3 = 4$  ohne C-Rohranschluss einschließlich  
Verbrauchsgebühr) 40,00 Euro  
mehr- $m^3$  5,00 Euro,  
maximal aber die Summe aus regulärer Bereitstellungs-, Grund- und Ver-  
brauchsgebühr

Grundgebühr Standrohrzähler  
 $Q_3 = 4$  (ehemals  $Q_n 2,5$ ) 2,00 Euro / angebrochene Woche  
 $Q_3 = 10$  (ehemals  $Q_n 6$ ) 6,00 Euro / angebrochene Woche  
 $Q_3 = 16$  (ehemals  $Q_n 10$ ) 10,00 Euro / angebrochene Woche

Für die Wasserentnahme wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben.

- (4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von 0,07 Euro je m<sup>3</sup> umbauten Raums erhoben. Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach Satz 1 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Trittau, den 13.10 2016

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister